

DIE LINKE im Stadtrat, Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München

Oberbürgermeister
Christian Ude

Rathaus
Marienplatz 8
80331 München

München, den 09.02.10

Antrag: Bedarfsdeckende Leistungen für Münchner Kinder und Jugendliche!

Der Stadtrat möge beschließen:

Bis zur Neufestsetzung der Regelleistung im SGB II wird in München die monatliche Leistung auf 358 Euro für Jugendliche ab 14 Jahre, 332 Euro für Kinder von 6 bis 14 Jahre sowie 276 Euro für Kinder unter sechs Jahren erhöht.¹

Diese Erhöhung wird als Härtefallregelung für unabweisbaren, laufenden, nicht nur einmaligen, besonderen Bedarf zu Lasten des Bundes durchgeführt.

Begründung:

Das heute erfolgte Urteil des Bundesverfassungsgerichts erklärte die Berechnung sämtlicher Regelsätze im SGB II für verfassungswidrig. Die Neuregelung muss bis zum 31.12.2010 erfolgen. Bis zur Neuberechnung der Regelsätze müsse aber sichergestellt sein, dass ein „unabweisbarer, laufender, nicht nur einmaliger besonderer Bedarf gedeckt“ sein müsse. Dazu heisst es weiter, dass „dieser Anspruch nach Maßgabe der Urteilsgründe unmittelbar aus Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 20 Absatz 1 Grundgesetz zu Lasten des Bundes geltend gemacht werden kann“. (BverfG 1 BvL 1/09, Urteil)

Insbesondere in Bezug auf die Regelsätze für Kinder und Jugendliche wird im Urteil die Berechnung des Regelsatzes scharf kritisiert; die typischen Bedarfe wie z.B. für die Schule, seien nicht berücksichtigt, so wie der gesamte Posten Bildung aus der Einkommens- und Verbrauchsstudie nicht übernommen wurde. Es ist demzufolge klar, dass gerade bei Kindern und Jugendlichen besonders schnell selbst das physische Existenzminimum unterschritten werden könnte.

¹ http://www.der-paritaetische.de/fileadmin/dokumente/downloads/Expertise_Kinderregelsatz_web.pdf

Dies deckt sich auch mit Beobachtungen der Münchner Sozialbehörden. Schon vor der Einführung eines Zuschusses für Mittagessen bedürftiger Schüler auf Landesebene wurde schließlich im Münchner Stadtrat darüber diskutiert, dass solche Zuschüsse nötig seien. Auf vielen Feldern wurde in den vergangenen Jahren auch mit Stiftungsmitteln versucht, die größten Löcher zu stopfen.

Die Aufwendungen, die in München für die Lebenshaltung anfallen, liegen ebenso wie bei der Miete über dem bundesdeutschen Durchschnitt. Bestätigt wurde dies zuletzt in der Untersuchung zum SGB XII, die dazu führte, dass der Münchner Stadtrat den Regelsatz im SGB XII per Beschluss erhöhte.

Der Regelsatz spiegelt aber nur „allein den Durchschnittsbedarf in üblichen Bedarfssituationen „(BverfG 1 BvL 1/09, Ziffer 204) wieder, „nicht einen darüber hinausgehenden, besonderen Bedarf aufgrund atypischer Bedarfslagen“. Die Lebensverhältnisse in München entsprechen nicht einer typischen Bedarfslage. Dies führt auch (s.o.) zu Unterschreitungen des physischen Existenzminimums. In solchen Fällen muss aber nach dem Urteil des BverfG noch vor der Neuregelung sofort Abhilfe geschaffen werden.

Auch im Zusammenhang mit dem Europäischen Jahr gegen Armut und Ausgrenzung wäre dies angebracht.

Dagmar Henn
Stadträtin DIE LINKE.